Behandlungsgrundsatz (BHG)

LRT-/Artzuordnung

LRT-Code:	LRT-Bezeichnung:
91E0	Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder

Art:

Lage

Nr. TK/Gebiet: 212

EU-Meldenummer: 4540-301

Gebietsname:

Partheaue

Teilflächen-Nr.:

Name Gebietsteilfläche:

Behandlungsgrundsatz (BHG)

Beschreibung

Bestätigungsdatum Managementplan: 17.06.2008

Maßnahmeziel:

Erhalt oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes

Maßnahmebeschreibung:

Strukturelle Merkmale

- Im Rahmen forstlicher Eingriffe ist das Ziel anzustreben, langfristig ein möglichst kleinräumiges Nebeneinander von mindestens zwei Waldentwicklungsphasen zu gewährleisten.

- Erntenutzungen über mehrere Jahrzehnte ausdehnen und möglichst so staffeln, daß auf Gebietsebene ein Anteil von mind. 20 % in der Reifephase verbleibt.

- Endnutzung und Verjüngung sind dementsprechend kleinräumig und langfristig zu staffeln.

- Förderung eines mehrschichtigen Bestandesaufbaus

- Biotopbäume (mind. 3 Stück/ha) sind dauerhaft, d.h. auch über das Umtriebsalter des umgebenden Bestandes hinaus, zu erhalten. Sie stellen eine wichtige Quelle für die Totholznachlieferung dar.

- Starkdimensioniertes stehendes und liegendes Totholz unterschiedlicher Zersetzungsgrade ist in angemessener Menge (mind. 1 Stück/ha) zu belassen.

- Die Entwicklung lebensraumtypischer Saumstrukturen ist zuzulassen und zu fördern.

Arteninventar

- Die Naturverjüngung eines möglichst artenreichen lebensraumtypischen Baumartenspektrums ist anzustreben.

- Kann das Entwicklungsziel nicht durch Naturverjüngung allein erreicht werden, kann eine Ergänzung durch künstliche Verjüngungsmaßnahmen notwendig sein.

- In allen Waldentwicklungsphasen ist im Rahmen von Pflege- und Nutzungseingriffen die Baumartenmischung entsprechend dem lebensraumtypischen Arteninventar zu regulieren.

- Der Anteil gesellschaftsfremder Baumarten ist möglichst gering zu halten, mindestens aber auf unter 10 % zu reduzieren.

- Eine lebensraumtypische artenreiche Bodenvegetation, insbesondere das Vorkommen von Feuchte- und Nässezeigern, ist langfristig zu gewährleisten.

Vermeidung von Beeinträchtigungen

- Durch eine angemessene Durchforstungsstärke ist eine Beeinträchtigung des bodennahen Kleinklimas (Licht, Wärme) mit entsprechend negativer Beeinflussung der Bodenvegetation (Verjüngungshemmung, Vergrasung, lebensraumuntypische Dominanzbestände etc.) zu vermeiden.

- Ein flächiges Befahren mit Maschinen hat zu unterbleiben. Da der LRT oft nur als relativ schmales Band entlang der Gewässer ausgebildet ist, dürfte dies in den meisten Fällen auch nicht erforderlich sein. Andernfalls ist auf eine angemessene Feinerschließung zu achten. Des weiteren sollen nur bestandes- und bodenschonende Rücketechniken zum Einsatz kommen.

- Durchforstungen, Holzernte- und Rückungsmaßnahmen sind in mittelalten und alten Beständen auf die Zeit zwischen dem 1. September und dem 15. März zu beschränken. Aus Bodenschutzgründen sollte die Holzernte vorrangig in Frostperioden stattfinden.

- Reduzierung der Verbißbelastung durch Regulierung der Wilddichte auf ein lr-typverträgliches Maß.

- Zum Schutz vor Nährstoffeinträgen aus umliegenden Landwirtschaftsflächen sind an Feld-Waldgrenzen arten- und strukturreiche Waldränder zu entwickeln.

- Negative Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes z.B. durch Anlage von bzw. Unterhaltungsmaßnahmen an Gräben muß unterbleiben.

Behandlungsgrundsatz (BHG)

Nähere Auskünfte erteilt:
Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Abteilung Naturschutz, Landschaftspflege
Halsbrücker Str. 31a
09599 Freiberg
Telefon: (03731) 294 2104
E-Mail: Melanie.Kittel@smekul.sachsen.de